

MANNHEIM

M. 1:1000

2. FERTIGUNG

NIEDERFELD

BEBAUUNGSPLAN NR.82/2c; WOHNBEBAUUNG SÜDLICH DER FELDBERGSTR. UND WESTLICH DES HEINRICH-LANZ-KRANKENHAUSES

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.82/2

-----	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
WR	REINES WOHNGEBIET
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
(12)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
(XII)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
0	OFFENE BAUWEISE
FD	FLACHDACH
-----	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
-----	BAUGRENZE
-----	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-----	GEHWEGFLÄCHE
-----	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-----	WOHNBAUFLÄCHE
3	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
* --- --- ---	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
TG _a	TIEFGARAGE
-----	VORHANDENE BÖSCHUNG
-----	GEPLANTE BÖSCHUNG
⊙	TRAFOSTATION
○	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 ABS. 1 LBO.
Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 29.06.82 als Satzung beschlos-
sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 23.10.82 rechts-
verbindlich geworden.

Mannheim, den 23.10.82

6.11.1981

Stadt Mannheim
Dezernat IV

i.V. d. Bürgermeister

MANNHEIM, DEN

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

David
i.V. DAVID
1. BÜRGERMEISTER

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE KANN UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE ENTSTEHEN, BIS ZU 0,6 DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ERHÖHT WERDEN (§ 21a ABS. 5 BAU NVO)
- * 2. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, SOWIE DIE NICHT ÜBERBAUTEN BE- REICHE ÜBER DECKEN VON TIEFGARAGEN SIND, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZU- ODER ABFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN, ALS GRÜNFLÄCHE GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
3. IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN, DIE NEU ERRICHTET, ER- WEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, KOHLE, ÖL UND ABFÄLLE ALLER ART WEDER ZU HEIZ- UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECK DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. AUSGENOMMEN SIND UNMITTELBAR DEM UMWELTSCHUTZ DIENENDEN VERBRENNUNGSAN- LAGEN. NICHT ZUR RAUMBEHEIZUNG VORGESEHENE OFFENE KAMINE KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN. (§ 94 UND 111 (2) 3 LBO)
4. DIE ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE SIND IN EINER TIEFGARAGE ANZUORDNEN.

Nr. 13-24102/91/95

Genehmigt (§ 11 B BauB, 11 LBO)

Karlsruhe, den 07.10.82

Regierungspräsidium
Karlsruhe*Heinichen*

Heinichen



MANNHEIM, DEN 6.11.1981

STADTPLANUNGSAMT

Wajenski

STADTBAUDIREKTOR

bäude mit dem
vom 1.8.1976



